

Organisationsreglement gültig ab 1. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Grundlage	3
1.2.	Zweck	3
1.3.	Weisungen	3
2.	Stiftungsrat.....	3
2.1.	Grundsatz	3
2.2.	Zusammensetzung	3
2.3.	Wahlen	3
2.4.	Konstituierung	4
2.5.	Amtsdauer	4
2.6.	Sitzungen	4
2.7.	Beschlussfassung	5
2.8.	Aufgaben	5
2.9.	Aus- und Weiterbildung	6
2.10.	Entschädigung	6
3.	Ausschüsse.....	6
3.1.	Allgemeines	6
3.2.	Anlageausschuss.....	7
3.3.	Ad-hoc Ausschüsse.....	7
4.	Vorsorgekommission.....	7
4.1.	Grundsatz	7
4.2.	Zusammensetzung	7
4.3.	Wahlen	8
4.4.	Konstituierung	8
4.5.	Amtsdauer	8
4.6.	Sitzungen.....	9
4.7.	Beschlussfassung	9
4.8.	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
4.9.	Aus- und Weiterbildung	10
4.10.	Einsichtsrecht	11
5.	Geschäftsleitung	11
6.	Schweigepflicht.....	11
7.	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	12
8.	Haftung.....	12
9.	Änderungsvorbehalt	12
10.	Inkrafttreten.....	12
	Weisung Finanzielle Kompetenzregelung	13
	Weisung Zeichnungsberechtigung.....	14
	Weisung Entschädigung.....	15
1.	Anspruch	15
2.	Entschädigung Stiftungsrat	15
3.	Entschädigung Ausschüsse.....	15
4.	Spesenvergütung.....	15
5.	Auszahlung und Überweisung der Entschädigung.....	15
6.	Anpassung der Entschädigungsansätze	15

1. Allgemeines

1.1. Grundlage

Das Organisationsreglement von Livica Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung) stützt sich auf die massgebenden Gesetzesbestimmungen des BVG und die Stiftungsurkunde.

Sämtliche verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

1.2. Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Organisationsstruktur der Stiftung und die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen sowie die Rechte und Pflichten der nachfolgenden Organe und Gremien der Stiftung:

- Stiftungsrat
- Ausschüsse
- Vorsorgekommissionen
- Geschäftsleitung

1.3. Weisungen

Die Unterschriftenregelung, die finanziellen Kompetenzen, die Information und Kommunikation sowie die Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Ausschüsse sind in den entsprechenden Weisungen geregelt.

2. Stiftungsrat

2.1. Grundsatz

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften der Gesetze, der Stiftungsurkunde, der Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er bekennt sich zur ASIP-Charta und/oder einem gleichwertigen Regelwerk.

2.2. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je 4 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Dem Stiftungsrat können auch externe Vertreter angehören, die keine Funktionäre einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sind.

Mitglieder der Vorsorgekommissionen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein (keine Doppelfunktion).

2.3. Wahlen

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden durch die jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen gewählt.

Für die gesetzeskonforme und zweckmässige Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer-

und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat erlässt der Stiftungsrat ein Wahlreglement.

2.4. Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei nicht beide Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein dürfen.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten entspricht ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats ihrer Amtsdauer als Stiftungsratsmitglied.

2.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beginn der Amtsperiode ist der 1. Juli des Wahljahres.

Die Mitgliedschaft eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerstiftungsrats im Stiftungsrat erlischt infolge

- Auflösung der Anschlussvereinbarung des angeschlossenen Arbeitgebers;
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber;
- Todes.

In diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei der Ersatzwahl wählen die betreffenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ein neues Stiftungsratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer.

2.6. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern; mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag in der Regel 10 Tage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste und Zustellung aller relevanten Unterlagen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Anträge können von jedem Mitglied des Stiftungsrats und von der Geschäftsleitung gestellt werden. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Den Vorsitz des Stiftungsrats hat jährlich alternierend der Präsident oder der Vizepräsident inne. Sie vertreten einander gegenseitig.

Die Geschäftsleitung, vertreten durch mindestens ein Geschäftsleitungsmitglied, ist ständige nicht stimmberechtigte Teilnehmerin.

2.7. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens je die Hälfte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter persönlich oder telefonisch anwesend sind. Ein abwesendes Stiftungsratsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Zirkulationsbeschlüsse per Briefpost, E-Mail oder anderer elektronischer Medien sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Stiftungsrats.

Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen werden nur dann protokolliert, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

2.8. Aufgaben

Als oberstes Organ der ist der Stiftungsrat für die Gesamtleitung der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung, legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Stiftung und überwacht die Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, bei denen er die Entscheidungskompetenz nicht reglementarisch oder im Rahmen einer Weisung an andere Organe, Gremien oder Funktionsträger delegiert hat.

Er nimmt insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer

- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- p) die Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Zusätzlich zu nicht delegierbaren gesetzlichen Aufgaben ist der Stiftungsrat insbesondere zuständig für:

- 1) Erlass und periodische Überprüfung des Vorsorgekonzepts (Grundsätze zu den Leistungen, zur Finanzierung und zur Rückstellungspolitik der Stiftung)
- 2) Analyse der Ursachen einer allfälligen Unterdeckung, Erlass der von den Vorsorgewerken einzuhaltenden Sanierungsrichtlinien, Einleitung der erforderlichen Sanierungsmassnahmen bei Untätigkeit eines Vorsorgewerks sowie Sicherstellung der Massnahmen zur Wahrung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts
- 3) Wahl des Anlageexperten
- 4) Genehmigung des Geschäftsberichts
- 5) Genehmigung der Grundsätze des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems
- 6) Genehmigung der Musteranschlussvereinbarungen
- 7) Genehmigung standardisierter Verträge
- 8) Erlass der Vorgaben für die Verzinsung der Sparguthaben, übriger Konten der Versicherten, der Arbeitgeberbeitragsreserven
- 9) Erlass der Vorgaben für Rentenerhöhungen und für die Verteilung freier Mittel
- 10) Organisation und Leitung der Stiftungsratswahlen gemäss Wahlreglement
- 11) Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätsrichtlinien und ergreifen allfälliger Sanktionen
- 12) Durchführung von Teilliquidationen der Vorsorgewerke und der Stiftung sowie Behandlung von Einsprachen gemäss Teilliquidationsreglement

2.9. Aus- und Weiterbildung

Der Stiftungsrat gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

2.10. Entschädigung

Die Entschädigungen für den Stiftungsrat sowie die Mitglieder von Ausschüssen sind in einer Weisung geregelt.

3. Ausschüsse

3.1. Allgemeines

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse, regelt das Stimmrecht und die Amtsdauer.

3.2. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens einem Mitglied des Stiftungsrats, der Geschäftsleitung und externen Fachleuten zusammen.

Mitglieder des Anlageausschusses, die in einem Mandats- oder anderen Vertragsverhältnis zur Stiftung stehen, treten mit Ablauf ihres Mandats- oder Vertragsverhältnisses automatisch aus dem Anlageausschuss aus.

Die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung, die Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Anlageausschusses sowie nähere Regelungen zum unabhängigen, externen Anlageexperten, zum Vermögensverwalter (Portfolio-Manager), zur zentralen Depotstelle (Global Custodian) sowie zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement geregelt.

3.3. Ad-hoc Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Ad-hoc Ausschüsse bilden. Er regelt deren Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen.

4. Vorsorgekommission

4.1. Grundsatz

Die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge jedes angeschlossenen Arbeitgebers obliegt für sein Vorsorgewerk der Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommissionen bestimmen im Verkehr mit der Stiftung ihre Vertretung und nennen diejenigen Personen, welche der Stiftung Meldung erstatten, sowie die Art der Zeichnung. Sie geben der Stiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand erstatten sowie gegebenenfalls die Art der Zeichnung, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

4.2. Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission ist paritätisch zusammengesetzt und bestehen aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss die Mindestanzahl der Mitglieder je nach Grösse der Vorsorgewerke höher festlegen.

Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorsorgekommission sein (keine Doppelfunktion).

4.3. Wahlen

4.3.1. Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber bestimmt. Scheidet ein Arbeitgebervertreter aus der Vorsorgekommission aus, so bestimmt der Arbeitgeber einen neuen Vertreter.

4.3.2. Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmervertreter können mittelbar durch die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks oder durch Delegierte gewählt werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen selber aktive Versicherte des Vorsorgewerks sein.

Die Vorsorgekommission regelt das Wahlverfahren und organisiert die Wahlen. Sie informiert die Geschäftsleitung über den Wahlablauf und die Resultate. Die Vorsorgekommission kann beschliessen, dass neben den ordentlichen Arbeitnehmervertretern zusätzlich Ersatzmitglieder gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle zur Zeit des Wahlstichtags in der Stiftung aktiven Versicherten.

Wählbar sind alle in der Stiftung aktiven Versicherten in ungekündigter Stellung und am Wahlstichtag das 25. Altersjahr vollendet haben. Personen, die selber ein Unternehmerrisiko tragen oder wesentlich an Unternehmensentscheiden beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

4.4. Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorsitz wechselt innerhalb einer Amtsdauer jeweils nach zwei Jahren zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung.

4.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorsorgekommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus, wird für die verbleibende Amtsdauer das gewählte Ersatzmitglied oder derjenige Versicherte in die Vorsorgekommission aufgenommen, der bei der letzten Wahl das beste Ergebnis erzielt hat, ohne gewählt worden zu sein.

4.6. Sitzungen

Die Vorsorgekommission wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden in der Regel 10 Tage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste und Zustellung aller relevanten Unterlagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

In den Sitzungen führt der Vorsitzende den Vorsitz. Bei dessen Fehlen wählt die Vorsorgekommission einen Sitzungsvorsitzenden entsprechend der Zugehörigkeit des Vorsitzenden.

4.7. Beschlussfassung

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter anwesend sind. Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse per Briefpost, E-Mail oder anderer elektronischer Medien sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission.

Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen werden nur dann protokolliert, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes-, Statuten- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls für nichtig erklären. Beschlüsse der Vorsorgekommission dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrats den Destinatären bekannt gegeben werden.

4.8. Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der Destinatäre gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber. Sie erlässt im Rahmen der von der Stiftung erlassenen Reglementen vorsorgewerkspezifische Bestimmungen.

Die Vorsorgekommission hat sich an die Weisungen des Stiftungsrats zu halten und kann innerhalb vom Stiftungsrat festgelegten Rahmenbedingungen selbständig Entscheidungen treffen. Darunter fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich der Arbeitgeber unterstellt und befindet über allfällige Änderungen. Änderungen, welche zu Mehrkosten für den Arbeitgeber führen, bedingen dessen Zustimmung.
- b) Sie beschliesst im Rahmen des Anlagereglements die Anlagestrategie, welche der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks entspricht.
- c) Sie beschliesst nach Vorgaben des Stiftungsrats die Höhe der Verzinsung der Sparguthaben und übrigen Konten der Versicherten sowie über Rentenerhöhungen.
- d) Sie beschliesst nach Vorgaben des Stiftungsrats die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserve sowie über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks.
- e) Sie organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission.
- f) Sie gewährleistet den Verkehr und die Korrespondenz mit der Stiftung, insbesondere das Beibringen der für die Stiftung unerlässlichen Informationen.
- g) Sie veranlasst, dass der Arbeitgeber alle Beiträge an die Stiftung überweist.
- h) Sie orientiert die Stiftung über allfällige Unregelmässigkeiten.
- i) Sie verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und in Absprache mit dem Stiftungsrat ein Sanierungskonzept bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks.
- j) Sie informiert jährlich die Destinatäre und den Arbeitgeber in geeigneter Form über die Organisation und Finanzierung des Vorsorgewerks sowie über die Mitglieder der Vorsorgekommission. Auf Anfrage erhält der Destinatär die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad des Vorsorgewerks.
- k) Sie benachrichtigt die Stiftung, wenn der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerkes vermutungsweise erfüllt ist. Sie beschliesst einen allfälligen Verteilplan und nimmt Kenntnis von der durch den Stiftungsrat durchgeführten Teilliquidation.

4.9. Aus- und Weiterbildung

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, eignen sich die Mitglieder die notwendigen Fachkenntnisse an und aktualisieren ihr erworbenes Wissen.

Die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen die Kosten der Aus- und Weiterbildung.

4.10. Einsichtsrecht

Der Vorsorgekommission steht gegenüber der Stiftung ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der Stiftung sowie der Bericht der Revisionsstelle wird der Vorsorgekommission zugestellt. Die Stiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

5. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus direkt dem Stiftungsrat unterstellten Mitgliedern und ist das vom Stiftungsrat mit der Geschäftsleitung betraute Organ. Die Geschäftsleitung, vertreten durch mindestens ein Geschäftsleitungsmitglied, nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme sowie Ausschüsse teil.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und die weiteren Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt und stehen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung regeln die horizontale Stellvertretung unter sich, soweit sie sich nicht aus dem vorliegenden Reglement ergibt. Der Geschäftsleitung kann Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeitende und/oder extern Beauftragte übertragen.

Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten (technische und kaufmännische Führung der Stiftung). Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden vom Stiftungsrat festgelegt und beinhalten insbesondere die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates und der Ausschüsse sowie den Vollzug bzw. die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse dieser Organe, die Erarbeitung der Grundlagen der strategischen Vorsorgepolitik der Stiftung und die Organisation, Leitung und Kontrolle der Verwaltung.

6. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber der Schweigepflicht.

Auch bezüglich Informationen, welche nicht die Verhältnisse von Versicherten betreffen, haben alle mit der Erfüllung des Stiftungszwecks und der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die gesetzliche Schweigepflicht und die reglementarische Verschwiegenheitspflicht bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach dem Abschluss der Tätigkeit für die Stiftung weiter.

7. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen verpflichten sich, die aktuellen Bestimmungen gemäss BVG und BVV 2 sowie der ASIP-Charta und/oder eines gleichwertigen Regelwerkes jederzeit einzuhalten.

8. Haftung

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Erfüllung des Stiftungszweckes und der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

9. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern. Jegliche Reglementsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zuzustellen.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 1. Juni 2020.

Bern, 18. April 2024

Für den Stiftungsrat

Hugo Gerber
Präsident

Christian Priller
Vizepräsident

Weisung Finanzielle Kompetenzregelung

Für im genehmigten Budget nicht vorgesehene Ausgaben und Investitionen gelten folgende Limiten:

	Entscheidungskompetenz in CHF bis zum nachfolgenden Gesamtbetrag pro Rechnungsjahr		
	Stiftungsrat	Präsident	Geschäftsleitung
Einmalige Verpflichtungen Verwaltungsbereich	> 100'000.--	bis 100'000.--	bis 30'000.--
Wiederholende Verpflichtungen Verwaltungsbereich	> 50'000.--	bis 50'000.--	bis 15'000.--

In Verwaltungs- und Mandatsverträgen mit externen Dienstleister können Entscheidungskompetenzen delegiert werden. In solchen Fällen muss die Kompetenzsumme im Vertrag geregelt sein (z.B. Vermögensverwaltung).

Weisung Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt namens der Stiftung sind die Stiftungsratsmitglieder sowie die Geschäftsleitung je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Für schriftliche Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten und Rentenbeziehenden, die keine Verpflichtung enthalten, genügt die Einzelunterschrift eines Geschäftsleitungsmitglieds. Es kann Einzelunterschrift im vorerwähnten Bereich weiteren Mitarbeitenden der Stiftung erteilen.

Weisung Entschädigung

Diese Weisung gilt für die Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse. Die Entschädigung für externe Stiftungsräte wird mit einer separaten Vereinbarung geregelt.

Sie gilt nicht für externe Mitglieder mit Mandatsvertrag sowie für die Geschäftsleitung.

1. Anspruch

Anspruch auf Entschädigungen haben sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates und der Ausschüsse.

Anspruch auf Spesenvergütung gemäss Ziffer 4 haben sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse.

2. Entschädigung Stiftungsrat

- Pro Sitzung
- Pro internen oder externen Ausbildungstag (Dauer mind. ½ Tag), wird für die Sitzungs- bzw. Ausbildungsteilnahme, vorbereitendes Aktenstudium usw. eine Pauschale von CHF 300.-- vergütet.

Für Vorbereitungssitzungen sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen und ähnlichen Sitzungen wird eine Pauschale von CHF 200.-- vergütet.

3. Entschädigung Ausschüsse

- Pro Sitzung
- Pro internen oder externen Ausbildungstag (Dauer mind. ½ Tag), wird für die Sitzungs- bzw. Ausbildungsteilnahme, vorbereitendes Aktenstudium usw. eine Pauschale von CHF 200.-- vergütet.

4. Spesenvergütung

- Fahrten mit Privatfahrzeug: CHF -.70 pro Kilometer
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: 1/1 Billett 2. Klasse ohne Halbtax-Abo; 1/2 Preis 1. Klasse mit Halbtax-Abo
- Verpflegung: wird durch die Stiftung übernommen.
- Weitere Kosten für Übernachtung auswärts usw. werden gemäss Beleg vergütet.

5. Auszahlung und Überweisung der Entschädigung

Die Entschädigung wird halbjährlich abgerechnet und auf das angegebene private Konto überwiesen.

6. Anpassung der Entschädigungsansätze

Zuständig für die Festlegung des Anspruchs (Ziffer 1) und die Anpassung der Entschädigungsansätze (Ziffern 2 – 4) ist der Stiftungsrat.